



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. Juni 2021

Seite 1 von 2

An den  
Förderverein Bürgerbad Elsetal e.V.  
Herrn Thomas Wild  
Herrn Dr. Hartwig Carls-Kramp

Aktenzeichen Stabstelle PB  
bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per Mail

Katharina Drebes  
Telefon 0211 855-  
Telefax 0211 855-  
coronaverord-  
nung@mags.nrw.de

**Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet und  
Herrn Minister Karl-Josef Laumann vom 14. Mai 2021**

Sehr geehrter Herr Wild,  
sehr geehrter Herr Dr. Carls-Kramp,

Für Ihr Schreiben vom 14. Mai 2021 danke ich Ihnen sehr herzlich. Ich bin gebeten worden, Ihnen – auch im Namen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – eine Antwort zu senden. Dass dies erst heute geschieht, ist den vielen Anfragen geschuldet, die uns derzeit täglich erreichen. Ich bitte, dies zu entschuldigen.

Wie Sie sicherlich mitbekommen haben, wurde die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) aufgrund der sinkenden Infektionszahlen mit Wirkung zum 28. Mai 2021 grundlegend überarbeitet. Die Regelungen orientieren sich nunmehr an drei festen Inzidenzstufen und zeigen Öffnungsperspektiven auf, die sich am jeweils regionalen Infektionsgeschehen orientieren.

Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern ist in Inzidenzstufe 3 gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO – drinnen wie draußen – für die Durchführung der Anfängerschwimmausbildung und der Kleinkinderschwimmkurse sowie für die Sportausübung – jeweils mit Negativtestnachweis –

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

zulässig. Dass die Nutzung der nicht sportbezogenen Infrastruktur (Wellnesseinrichtungen etc.) in der Inzidenzstufe 3 noch nicht zulässig ist, trägt dem Umstand Rechnung, dass in dieser Stufe noch ein besonderes Augenmerk auf die Kontaktreduzierung gelegt werden muss und gleichzeitig der sportlichen Betätigung Vorrang gegenüber den infektionsschutzrechtlichen Bedenken und einer daraus folgenden vollständigen Schließung eingeräumt wird. Denn bei aller Freude über die möglichen Öffnungen bleibt zu berücksichtigen, dass die Pandemie noch nicht überstanden ist und jede Öffnung das Risiko von steigenden Infektionszahlen birgt.

Ab der Inzidenzstufe 2 kann die nicht sportbezogene Infrastruktur wieder vollständig genutzt werden. Auch hier bleibt das Erfordernis eines Negativtestnachweises weiterhin bestehen. In der Inzidenzstufe 1 entfällt in Freibädern die Voraussetzung des Negativtestnachweises, in Hallenbädern bleibt sie hingegen weiterhin bestehen, sowohl für die individuelle als auch für die sportliche Nutzung, beispielsweise durch Schwimmvereine.

Ich gehe vor diesem Hintergrund davon aus, dass sich Ihr Kernanliegen bereits erledigt haben dürfte. Die getroffenen Regelungen zeigen einen guten Weg der schrittweisen Rückkehr zur Normalität auf. Hoffen wir gemeinsam, dass die Infektionszahlen weiter sinken. Um das zu erreichen, sind und bleiben Schutzmaßnahmen wie regelmäßige Testungen, Masken- und Anstandspflichten auch weiterhin erforderlich.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und vor allem Gesundheit!

Freundliche Grüße,



Katharina Drebes